

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 68 im Vergleich zur Version 67

In diesem Informationsblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in der Mautordnung Version 68 im Vergleich zur Version 67.

Temporäre Mautbefreiung für Kfz mit ukrainischem Kennzeichen

Aus Anlass der Notstandssituation in der Ukraine hat sich die ASFINAG in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Finanzen entschlossen, eine Mautbefreiung für Kraftfahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz zu gewähren.

Für Kfz bis 3,5 t hzG wurden die relevanten Passagen im Teil A I, Punkt 1.3.3.2.2 in Bezug auf die Vignettenpflicht sowie im Teil A II, Punkt 2.3.2.1 in Bezug auf die Streckenmaut angepasst.

Für Kfz über 3,5 t hzG findet sich die entsprechende Passage im Teil B, Punkt 3.3.2.1.

Die Mautbefreiung gilt derzeit bis 30.06.2022.

Klarstellung: humanitäre Hilfstransporte von Waren und Gütern sowie Personen

Die bereits bestehende Ausnahme für humanitäre Hilfstransporte aufgrund der Notstandssituation in der Ukraine wurde so klargestellt, sodass diese sowohl für Transporte von Waren und Gütern als auch Transporte von Personen, die als Vertriebene im Sinn der Vertriebenen-Verordnung (BGBl. II Nr. 92/2022) gelten.

Für Kfz bis 3,5 t hzG wurden die relevanten Passagen im Teil A I, Punkt 1.3.3.2.2 in Bezug auf die Vignettenpflicht sowie im Teil A II, Punkt 2.3.2.1 in Bezug auf die Streckenmaut angepasst.

Für Kfz über 3,5 t hzG findet sich die entsprechende Passage im Teil B, Punkt 3.3.2.1.

Änderung der Anhänge 3a – 3c

Aufgrund der Notstandssituation wurden die Anhänge 3a – 3c angepasst.